

## 16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung

### **Landesplanung/Regionalplanung**

In der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gegenwärtig ein sachlicher Teilregionalplan (sTRP) Windenergienutzung aufgestellt. Aus dem Entwurf lässt sich ableiten, dass sich die geplanten Anlagen innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes VR-WEN-20 Forst (Lausitz)-Briesnig befinden. Das Vorhaben steht damit in keinem erkennbaren Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

### **Braunkohlenplan (BKP)**

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002. Gemäß den Festlegungen der Ziele Z 29 ff ist das Plangebiet vor allem für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Die Bergbaufolgelandschaft stellt den Ausgleich der bergbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Insbesondere dienen die Renaturierungsflächen und die in die jeweiligen Nutzungsarten integrierten Naturschutzelemente diesem Ausgleich.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der im Braunkohlenplan fixierten Ziele Z 29 ff zur Herstellung der landwirtschaftlichen Flächen hat die LE-B seine Verpflichtung erfüllt und bringt in die Folgenutzung nun mit dem hier gegenständlichen Vorhaben ergänzend die energetische Nutzung ein.

Dies deckt sich insofern auch mit dem Ziel 29, dass in der Begründung zum Ziel Z 29 auf die Potenziale der Bergbaufolgelandschaft für die Erzeugung erneuerbarer Energien verwiesen wird. Geeignete Windenergiestandorte sind im entsprechenden Regionalplan auszuweisen.

Insoweit ist festzustellen, dass die Errichtung der WEA bei Beachtung der Ziele des Braunkohlenplans diesem nicht entgegenstehen.

Gemäß Grundsatz G 7 des BKP ist zur Verbesserung der Verkehrsbeziehung eine Straßenverbindung zwischen Heinersbrück und Briesnig herzustellen. Die Straßenverbindung hat sich dabei an den vorbergbaulichen Verhältnissen zu orientieren. Dies wird bei der Errichtung der WEA berücksichtigt.

### **Bauleitplanung**

Auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1997. Der Plan enthält keine Sondergebiete für die Windenergienutzung. Die Vorhabenfläche ist als Tagebaufläche dargestellt. Während der Planung der fünf bereits errichteten WEA befand sich ein B-Plan in Aufstellung, der diese Standorte berücksichtigen sollte. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt.

In der Gemeinde Jänschwalde liegt ein FNP aus dem Jahr 2002 auf der Vorhabenfläche mit Festlegungen für Waldflächen bzw. Flächen für Landwirtschaft, Garten und Grabelandflächen überlagert mit Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (hier: Braunkohle) vor. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Weiterhin befinden sich Standorte der WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersbrück, für die gegenwärtig ein Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz aufgestellt wird. Rechtskräftige Bebauungspläne für die relevanten Fläche im geplanten Windpark Forst-Briesnig 3 existieren nicht.